Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten: Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR**, **Linie 3**, mit der **Bahn**, **Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 3 01. Februar 2021 50. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Nachruf Herrn Erwin Rohrmeier	55
2.	Nachruf Frau Hilde Kapfer	56
3.	Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegtem Gebiet zu präventiven Zwecken	57/61
4.	Geflügelpest (HPAI) in Bayern Bayernweite Anordnung weitergehender Biosicherheitsmaßnahmen	62/64

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230 **Internet:** www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen



NACHRUF

Der Landkreis Straubing-Bogen trauert um

Herrn Erwin Rohrmeier

Altbürgermeister der Gemeinde Aiterhofen

Erwin Rohrmeier war von 1978 bis 1996 erster Bürgermeister der Gemeinde Aiterhofen und wurde 1996 zum Altbürgermeister und 2003 zum Ehrenbürger der Gemeinde ernannt.

Er war mit Weitblick, Tatkraft und fachlichem Können und Wissen verantwortlich für die äußerst positive Entwicklung der Gemeinde Aiterhofen und darüber hinaus.

In der Bevölkerung, bei Vereinen und Verbänden sowie den politischen Gremien des Landkreises und der Gemeinden war er geschätzt und beliebt.

Seine besonderen Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung und sein großes kommunalpolitisches Engagement wurde 1998 mit der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze gewürdigt.

Mit Respekt und Dankbarkeit werden wir das Wirken und die Leistung von Erwin Rohrmeier stets in bester Erinnerung behalten.

Seiner Familie gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Josef Laumer Landrat



NACHRUF

Der Landkreis Straubing-Bogen trauert um

Frau Hilde Kapfer

Kreisrätin von 1996 – 2008

Hilde Kapfer gehörte dem Kreistag von 1996 bis 2008 an und war während ihrer gesamten Amtszeit Mitglied im Bauausschuss und im Sozialhilfeausschuss.

Vor allem sozialen Themen galt ihr kommunalpolitisches Engagement und diese lagen ihr ganz besonders am Herzen. Sie nahm ihre Aufgabe engagiert und mit großem Interesse wahr. Dieses langjährige verdienstvolle Wirken brachte ihr große Anerkennung und Wertschätzung. Aufgrund ihres humorvollen, freundlichen Wesens und ihrer positiven Grundeinstellung war sie in den Reihen des Kreistages und bei der Bevölkerung sehr geschätzt und beliebt.

Hilde Kapfer leistete vorbildliche Arbeit für unseren Landkreis Straubing-Bogen und zum Wohle der Menschen unserer Heimat. Ihr hohes Engagement wurde 2008 mit der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze gewürdigt.

Mit Respekt und Dankbarkeit werden wir das Wirken und die Leistung von Hilde Kapfer für unsere Heimat stets in bester Erinnerung behalten.

Ihrer Familie gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Josef Laumer Landrat





Aktenzeichen: 31-565.12

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt auf Grund § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1665), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBI. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1665), Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBI. S. 236) geändert worden ist] und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBI. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI. S. 370) geändert worden ist folgende

Allgemeinverfügung:

- Halter von Geflügel im Landkreis Straubing-Bogen bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel haben sicherzustellen, dass
 - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - c. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsam

benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden.

- f. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden.
- h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Straubing-Bogen verboten.
- Für Wildvögel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Straubing-Bogen.
- Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- 5. Kosten werden nicht erhoben.
- 6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

In Deutschland sind mittlerweile in allen Bundesländern außer Sachsen-Anhalt und dem Saarland Ausbrüche der hochpathogenen aviären Influenzaviren HPAI H5 (Wild- ,aber auch Hausgeflügel) amtlich festgestellt. In Bayern gibt es aktuell 4 Ausbrüche, unter anderem auch in Passau.

Für den Landkreis Straubing-Bogen stellt dieser Ausbruch im Landkreis Passau aufgrund der unwesentlichen Entfernung durchaus eine nicht unbedeutende Gefahr der Übertragung auf hier ansässige Wildvögel dar, da zu den Hauptzugrouten von Wildvögeln, insbesondere auch Wasservögeln die Flüsse zählen. Dies betrifft gerade auch die durch den Landkreis Straubing-Bogen und den Landkreis Passau fließende Donau und die hier zahlreich zu verzeichnenden Wasservögel (Graugänse, Kraniche etc.). Weiterhin orientieren sich die Vögel auch an Landmarken wie Flüssen.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Begründung Nr. 1

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nr. 1 der Verfügung erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung, die generell erst für Geflügelhaltungen ab 1.000 Stück Geflügel gelten, auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen im Landkreis zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw.

aus Nutzgeflügelbestände zu vermeiden. Die Anordnung der unter Nr. 3 der Verfügung genannten Maßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen bzw. dessen Verbreitung zu vermindern.

Begründung Nr. 2

Das Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten als Geflügel in Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der ViehVerkV i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung. Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das gemäß Nr. 2 der Verfügung angeordnete Verbot Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten als Geflügel im Landkreis Straubing-Bogen ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist.

Bearündung Nr. 3

Das in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung angeordnete allgemeine Fütterungsverbot von Wildvögeln erfolgt auf Grundlage von Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, da virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren können. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Um die Verbreitung des Virus durch direkten Kontakt zwischen Wildvögeln so weit wie möglich zu vermeiden ist es aus fachlichen Erwägungen erforderlich, Fütterungen von Wildvögeln zu unterbinden, denn die Fütterungsplätze stellen naturgemäß entsprechende "Hot-Spots" dar, an denen viele Wildvögel zur gleichen Zeit zusammentreffen.

Begründung Nr. 4

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza HPAI H5 um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Begründung Nr. 5

Die Kostenentscheidung in Nr. 5 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung Nr. 6

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg Haidplatz 1 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (http://www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Rechtsbehelfe gegen Nr. 1 bis 3 dieses Bescheides haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.
 Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Weitere Hinweise:

- Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
- Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen. Alternativ ist die Liste der zugelassenen Handelsbetriebe im Internet abrufbar unter: http://tsis.fli.bund.de/Glo-balTemp/201611160920057638.pdf
- 3. Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
- Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32
 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

 Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

Straubing, 01.02.2021

Aumer Regierungsdirektorin



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München Regierungen LGL -nur per E-Mail



Ihre Nachricht

Unser Zeichen 46e-G8760-2020/29-13

Telefon +49 (89) 9214-2318 Florian Joos

München 29 01 2021

Geflügelpest (HPAI) in Bayern - Bayernweite Anordnung weitergehender Biosicherheitsmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die HPAI breitet sich in Europa und Deutschland immer weiter aus. In Bayern sind über die Landesfläche verteilt - bislang - vier Fälle von HPAI bei Wildvögeln amtlich festgestellt worden sowie ein Verdachtsfall bei einer kleinen Hühnerhaltung in Bayreuth in Abklärung [Passau (20.11.2020), Landsberg am Lech (31.12.2020), Haßberge (22.01.2021), Starnberg (26.01.2021) und Bayreuth (28.01.2021)].

Vor diesem Hintergrund ist von einer steigenden Prävalenz des Virus in der Wildvogelpopulation in Bayern auszugehen, was ein erhöhtes Risiko der Virus-Einschleppung in Hausgeflügelbestände bedingt. Besonders gefährdet sind dabei vor allem Klein- und Hobbyhaltungen, für die die strikten Biosicherheitsanforderungen für Großgeflügelbestände derzeit noch nicht gelten. Um das Risiko einer Einschleppung des Erregers in bayerische Nutz- und Hausgeflügelbestände weiterhin zu minimieren, wird es aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) als notwendig erachtet, bayernweit entsprechend weitergehende tierseuchenrechtliche Maßnahmen in Bezug auf die Biosicherheit zum Schutz vor der Geflügelpest in den Landkreisen/kreisfreien Gemeinden anzuordnen.

Standort Rosenkavalierplatz 2 81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel Telefon/Telefax U4 Arabellapark

+49 89 9214-00 +49 89 9214-2266

E-Mail poststelle@stmuv.bayem.de Internet www.stmuv.bayem.de Zur Unterstützung der Behörden vor Ort wurde seitens des StMUV eine Musterallgemeinverfügung erstellt. Dieses Muster ist in FIS-VL unter

https://fis-vl.bvl.bund.de/share/page/site/by/document-details?nodeRef=workspace://Spaces-Store/b72510fe-0ef2-4584-a4a9-acc7d4555b6f

eingestellt und wird bei Bedarf aktualisiert. Bei der Musterallgemeinverfügung handelt es sich um eine inhaltlich abstrakte Vorformulierung, welche, soweit dies für erforderlich erachtet werden sollte, zu ergänzen bzw. konkretisieren ist.

Die Muster-Allgemeinverfügung ist modular aufgebaut (Nummern 1 - 6). Hierdurch wird den Behörden vor Ort die Möglichkeit eröffnet, abhängig von der betreffenden HPAI-Seuchenlage im Landkreis/in der kreisfreien Gemeinde bzw. in Bayern, das/die passende/-n Modul/-e auszuwählen und in die konkret zu erlassende Allgemeinverfügung aufzunehmen.

Für die fachlich erforderlich erachtete Anordnung weitergehender Biosicherheitsmaßnahmen in Bayern, sind dies – gegenwärtig – die folgenden Modulnummern:

- Modulnummer 3. (Biosicherheitsmaßnahmen),
- ggf. Modulnummer 4 (Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art),
- Modulnummer 5. (Fütterungsverbot von Wildvögeln),
- Modulnummer 6 (Sofortvollzug).

Derzeit wird noch keine bayernweite Aufstallung von Geflügel (Modulnummer 1.) und Führung von Kontrollbüchern (Modulnummer 2.) für fachlich notwendig erachtet. Die zum jetzigen Zeitpunkt daher nicht grundsätzlich zur Anwendung gelangenden Modulnummern 1. und 2. sind folglich aus der Einleitung, dem Tenor sowie der Begründung der Musterallgemeinverfügung zu streichen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass in der Musterallgemeinverfügung gelb markierte Platzhalter durch die jeweils anordnende Behörde zu individualisieren sind.

Soweit auf Grundlage eines HPAI-Ausbruchs und bzw. oder der in den Landkreisen/kreisfreien Gemeinden durchgeführten Risikobewertung weitergehende HPAI-Präventions- bzw. Bekämpfungsmaßnahmen für erforderlich erachtet werden, ist hierüber vor-Ort zu entscheiden. Die entsprechenden Module der Musterallgemeinverfügung und/oder darüberhinausgehende Anordnungen sind insoweit ergänzend in die zu veröffentlichende Allgemeinverfügung aufzunehmen.

Um eine bayernweit einheitliche Umsetzung zu gewährleisten, bitten wir die Regierungen – in Abstimmung mit den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden – um eine Veröffentlichung der entsprechenden Allgemeinverfügungen bis 02.02.2021.

Sollte sich die aktuelle Seuchenlage in Bayern weiter verschärfen, wäre in einem nächsten Schritt die Anordnung einer Aufstallung zu prüfen. Wir bitten Sie, die Geflügelhalter – bereits jetzt – entsprechend zu sensibilisieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ulrich Wehr Ministerialrat